

sein sollten; demohngeachtet eben so, wie ehemals im Mandate vom 29. Januar 1767 §. II., obwohl in anderer Absicht zugesichert worden ist, auf Lebenszeit im Genuße dieser Ausübung zu lassen, und erst nach ihrem Abgange an den betreffenden Orten die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Da es jedoch aus von selbst einleuchtenden Gründen bedenklich erschienen hat, hierüber im Gesetzentwurfe selbst eine Bestimmung aufzunehmen, so ist vorzubehalten, diesfalls in einer zu erlassenden Ausführungs-Verordnung das Nöthige festzusetzen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden wohl beigetban.

Dresden, den 10. November 1839.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostiz und Sändendorf.

Der allgemeine Theil der Motiven zum Gesetzentwurfe enthält Folgendes:

In der ständischen Schrift vom 2. December 1837 ist auf Veranlassung der darin erwähnten Petitionen der Antrag gestellt worden,

der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz zu Milderung der Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 mit besonderer Berücksichtigung der Krämerei und derjenigen Gewerbe, welche dem Landmanne seine gewöhnlichen Bedürfnisse verschaffen, vorzulegen.

Die Fassung dieses Antrags in Verbindung mit den vorausgegangenen ständischen Verhandlungen haben der Staatsregierung die Gesichtspunkte an die Hand gegeben, von welchen bei Bearbeitung des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfs auszugehen war.

Es kam nämlich nach solchen 1) nicht auf völlige Freigebung aller oder mehrerer Gewerbe, welche bisher durch das Mandat vom 29. Januar 1767 auf dem Lande entweder verboten oder beschränkt waren, sondern nur auf eine zeitgemäße, im Geiste successiver Reform zu gewährende Milderung jener Beschränkungen an, bei welcher

2) auf das, gegen damalige Zeit, im Allgemeinen veränderte und erhöhte Bedürfnis des Landmannes zu sehen war.

Zugleich mußte aber bei den aufzustellenden Grundsätzen

3) auf die notorische Mannigfaltigkeit der bestehenden örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile, und

4) darauf Rücksicht genommen werden, daß sich schon vor und seit dem Mandate vom 29. Januar 1767 ohnerachtet der in letzterem enthaltenen Bestimmungen unter dem Einflusse örtlicher dringender Bedürfnisse und des Fortschritts der Gewerbe, auch der eben so häufigen Connivenz der Behörden, in vielen Dörfern hinsichtlich des Gewerbetriebs auf dem Lande, ein zum Theil allerdings nur factischer Zustand gebildet habe, in welchem man, ohne einen Rückschritt zu thun, und ohne die Absicht des gegenwärtig zu promulgirenden Gesetzes, anstatt zu befördern, vielmehr zu vereiteln, nicht eingreifen kann; es mußte daher

5) darauf gesehen werden, den zu treffenden Bestimmungen, neben gewissen allgemein als letzte Norm geltenden Grundsätzen, übrigens eine solche Biegsamkeit zu geben, daß bei ihrer Anwendung die Eigenthümlichkeit der örtlichen Verhältnisse thunlichst berücksichtigt und der status quo geschont werden könne, zu welchem Ende es aber

6) ganz unausführbar erschienen ist, das bisherige Concessions-system, so gern auch in der That die Regierung selbst sich

dessen hätte entledigen mögen, als das einzig übrig bleibende Mittel, der billigen Würdigung der örtlichen Verhältnisse in vorkommenden geeigneten Fällen den gebührenden Einfluß zu sichern, von der Ausführung des Gesetzes für die Zukunft auszuschließen, weil es geradezu unmöglich sein würde, allgemeine Principien zu finden, die auf alle Ortsverhältnisse ohne Ausnahme anwendbar sein würden, solche vielmehr mit den mannigfaltigen gestalteten Verhältnissen in factischen Widerspruch tretend, und hier zu viel, dort zu wenig bewirkend, den Zweck des Gesetzes vielfach verfehlen oder stören würden. Obschon ferner das gegenwärtige Gesetz seinem Zwecke nach nur eine partielle Abänderung des Mandats vom 29. Januar 1767 beabsichtigt, und mehrere Bestimmungen des letzteren und andere spätere Verordnungen daneben noch stehen bleiben könnten, so hat es doch für die künftige practische Handhabung des erstern angemessener erschienen, das neue Gesetz unter Aufhebung der ältern auf den Gewerbetrieb auf dem Lande überhaupt, zu erstrecken, und darin auch diejenigen Bestimmungen mit aufzunehmen, welche nicht neu sind, sondern sich theils schon in den ältern Gesetzen vorfinden, theils bisher in unbezweifelnder practischer Anwendung sich befunden haben.

Der Deputationsbericht, so weit er auf das Allgemeine Bezug hat, spricht sich folgendermaßen aus:

Nachdem seit Publication des Mandats wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom 29. Januar 1767 sich die dadurch berührten Verhältnisse wesentlich geändert hatten, und namentlich auf dem platten Lande nicht allein die Bevölkerung, sondern auch die Cultur, dadurch aber auch die Bedürfnisse in einer Masse gestiegen waren, welche die im Eingange jenes Mandats als Grundlage der darin enthaltenen Bestimmungen aufgestellten Motiven, daher auch die darauf gegründeten Bestimmungen, größtentheils nicht mehr als ausreichend und zeitgemäß erscheinen ließen, wurde bereits mittelst allerhöchsten Decrets vom 11. August 1834 der damaligen Ständeversammlung von der hohen Staatsregierung ein Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbeswesen enthaltend, vorgelegt.

Es zerfällt derselbe in drei Hauptabschnitte, wovon der 1ste Bestimmungen über das Zunftverbotungsrecht überhaupt, die Vereinigung technisch verwandter zünftiger Gewerbe, und die Erledigung einiger Collisionen zwischen verschiedenen Gewerben betrifft, §. 1 — 10, der 2te Vorschriften für die Ausübung freier, d. h. solcher Gewerbe, welche an dem Orte, wo sich Jemand selbstständig damit nähren will, nicht zünftig betrieben werden, aufstellt, §. 11 — 14, der 3te Abschnitt aber dasselbe, womit sich der jetzt vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt, nämlich Vorschriften über den Gewerbetrieb auf dem Lande §. 15 flg. zum Gegenstande hat, und bereits diejenigen Bestimmungen, welche der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf in sich begreift, wenn schon meist in beschränkterer Maße, enthält.

Dieser Gesetzentwurf kam zunächst bei der zweiten Kammer zur Berathung, und letztere wurde gleich bei deren Beginn, in Beziehung auf die im 1sten Abschnitte ausgesprochenen Grundsätze so umfanglich, daß sich, bei dem zur Zeit dieser Berathung schon bevorstehenden baldigen Schlusse jenes Landtags, voraussehen ließ, es werde an selbigem damit kaum mehr zu Stande zu kommen sein.

In Folge einer Mittheilung des hohen Gesamt-Ministerii vom 10. October 1834, worin das Präsidium der Kammer ersucht wurde, den vorerwähnten Gesetzentwurf nur insoweit zur Berathung zu bringen, als dies ohne Zurücksetzung derjenigen Geschäfte thunlich erscheine, bei welchen die Berathung